

Beilage 1293

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betreff:
Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung eines bezahlten zusätzlichen Urlaubs für Opfer des Faschismus.

Auf Grund Ministerratsbeschlusses vom 6. April 1948 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des nachstehenden Entwurfs.

München, den 6. April 1948.

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes

über die Gewährung eines bezahlten zusätzlichen Urlaubs für Opfer des Faschismus.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. 1

Arbeitnehmer, die den Nachweis erbringen können, daß sie auf Grund ihrer Rasse, Religion, politischen Überzeugung oder ihrer Weltanschauung mindestens ein Jahr unter der nationalsozialistischen Regierung inhaftiert waren, erhalten im Jahre 1948 einen zusätzlichen bezahlten Urlaub von 6 Arbeitstagen.

Art. 2

Der gemäß Art. 1 erforderliche Nachweis wird durch eine Bescheinigung des Staatskommissariats für rassistisch, religiös und politisch Verfolgte beim Bayer. Staatsministerium des Innern oder der vom Staatskommissariat ausdrücklich ermächtigten Stelle geführt.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Die Gewährung eines zusätzlichen Jahresurlaubs von 6 Tagen an Personen, die mindestens ein Jahr unter der nationalsozialistischen Regierung auf Grund ihrer Rasse, Religion, politischen Überzeugung oder

ihrer Weltanschauung inhaftiert waren, dient einem ähnlichen Zweck wie die Gewährung des gleichen Urlaubs an Schwerbeschädigte durch Gesetz Nr. 90 vom 14. November 1947 (GBl. Nr. 17/1947 S. 214).

Handelt es sich bei letzterem Gesetz um die Anerkennung des Bedürfnisses, den Schwerbeschädigten eine Wiederherstellung ihrer durch die Arbeitsleistung in der Regel besonders beanspruchten Arbeitskraft zu ermöglichen, so ist in der Urlaubsgewährung an Opfer des Faschismus der Wille zu erblicken, die Arbeitskraft dieser Arbeitnehmer, deren körperliche und seelische Verfassung durch die erlittenen Quälereien in der Regel schwer beeinträchtigt wurde, zu erhalten.

Da zu hoffen ist, daß mit der Zeit und durch die allgemeine Wiedergutmachung die Lage der Opfer des Faschismus sich so gestalten wird, daß eine besondere Berücksichtigung dieses Personenkreises in kommenden Zeiten durch Sonderregelungen überflüssig wird, wurde die Geltungsdauer des Urlaubsanspruchs auf das Jahr 1948 beschränkt.

Um zu verhindern, daß der Urlaub mißbräuchlich in Anspruch genommen wird, soll die Urlaubszerteilung von der Vorlage eines amtlichen Nachweises gemäß Art. 2 des Entwurfs abhängig sein.

Beilage 1294

Interpellation.

Billigt die Staatsregierung die monopolkapitalistischen Ausweitungsbestrebungen der Bayernwerk AG. und die dieser hierbei seitens des Staatsministeriums der Finanzen und der Bayerischen Gemeindebank gewährte Unterstützung?

Begründung:

Die Bayernwerk AG. wurde vor rund 25 Jahren vom Land Bayern gegründet, um Großwasserkräfte auszubauen und die gewonnene Energie über ein 100 000 Voltnetz über das Land fortzuleiten; bis zum Jahre 1945 beschränkte sie sich im wesentlichen auf diese Aufgabe, wie den Ausbau des Walchensees, der mittleren Isar, der unteren Isler, des Dampfkraftwerkes Schwandorf und den beabsichtigten Ausbau der unteren Isar, die geplante Errichtung weiterer Dampfkraftwerke und anderer Großwasserkräfte.

Seit dem Zusammenbruch des Nazistaates versucht die Bayernwerk AG. unter Ausnützung der irregulären Lage, ihr Aufgabengebiet fortgesetzt auszuweiten. Sie strebt eine weitgehende, kapitalmäßige Beteiligung an anderen Großerzeugungsunternehmungen, an Überlandwerken und an Bauvorhaben städtischer Elektrizitätswerke mit starkem Einfluß auf die Verwaltung solcher Unternehmungen mit dem Ziel, diese Werke sich schließlich einzuverleiben, an. Diese seitens der Bayernwerk AG. nach außen hin zwar bestrittene Absicht führte am 23. Februar 1948 zu einer Beteiligung des Bayernwerkes an der Aktiengesellschaft für Licht- und Kraftversorgung (Luf), München, deren Aufgabengebiet mit den Zielen und Zwecken der Bayernwerk AG. —

der Großstromerzeugung und Stromverteilung — keine Berührungspunkte hat. Die „Luf“ betreibt das Gaswerk Muzbach in der Rheinpfalz, sie ist beteiligt an der Gesellschaft für Gasindustrie AG. und der Vereinigte Gaswerke AG., Gasversorgung Selb und Umgebung GmbH., Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH., Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH., sie betreibt die Stromversorgung in Städten und Gemeinden wie Eggenfelden, Kaufen, Tittmoning, Mitterteich, in Überlandversorgungsgebieten wie Schongau, Kottalmünster (Niederbayern), sie ist beteiligt an der Fränkische Licht- und Kraftversorgung AG., der Überlandwerk Krumbach AG. und an der Fränkisches Überlandwerk AG., sie betreibt weiter ein Elektroinstallations- und Reparaturgeschäft für Gas-, Wasser- und elektrische Anlagen und ist beteiligt an der Reparaturwerk Eggenfelden GmbH., die sich mit der Reparatur elektrischer und landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, der Herstellung von Handkarren u. ä., befaßt.

Im Dezember 1947 verkaufte die Siemens & Halske AG., München, ihre Beteiligung am Fränkischen Überlandwerk Nürnberg an die „Luf“ zu einem Preise von 256%. Der Kaufpreis von rund 13 000 000 RM wurde durch eine Kapitalerhöhung der „Luf“ von 3 000 000 RM um 5 200 000 RM auf 8 200 000 RM aufgebracht dergestalt, daß die Bayernwerk AG. und die Bayerische Gemeindebank je 2 600 000 RM der neuen Aktien übernahmen mit der Verpflichtung, nach der Geld- und Währungsreform einen Betrag nachzuzahlen, der sich aus der Ermittlung des seinerzeitigen Wertes der zweiten Hälfte der Fränkischen Überlandwerk-Beteiligung ergeben wird. Die Preisfestsetzung und die Nachzahlungsvereinbarung sind ungesetzlich.

Das Bayernwerk seinerseits, das die ihm auf dem Gebiete der Großstromerzeugung und -verteilung gesetzten Aufgaben seit geraumer Zeit mit Darlehen aus öffentlichen Kassen und öffentlichen Kreditinstituten finanziert, hat zur Erfüllung großer Verpflichtungen, darunter auch der am 23. Februar 1948 übernommenen Beteiligung an der Luf mit Genehmigung des Finanzministeriums staatliche Kredite erhalten.

Die Beteiligung der Bayernwerk AG. an der Aktiengesellschaft für Licht- und Kraftversorgung und der bei der Kapitalerhöhung dieser Gesellschaft eingeschlagene Weg müssen mißbilligt werden.

1. Sie widersprechen dem Grundgedanken des ersten Gesetzes zur Durchführung des Artikels 160 der Bayerischen Verfassung vom 18. Juli 1947.

Es ist nicht angängig, die Zeit vor der Geld- und Währungsumstellung und vor dem Erlaß der zu erwartenden Gesetze zu benützen, vollendete Tatsachen zu schaffen. Die Bayernwerk AG. will die gesamte bayerische Elektrizitätswirtschaft in einen staatskapitalistischen Großunternehmen zusammenfassen und sich unterjochen.

2. Es ist mit den Grundsätzen einer soliden Finanzgebarung des Staates unvereinbar, dem Bayernwerk öffentliche Mittel zur Verfügung zu stellen, um diesem die Einflußnahme auf Unternehmungen zu ermöglichen, die nicht in das Aufgabengebiet des Bayernwerkes fallen. Das Bayernwerk ist nicht geschaffen worden, um Gasversorgungen zu finanzieren und zu betreiben, oder um mittelbar ein Installationsgeschäft für Gas-, Wasser- und elektrische

Anlagen zu fördern, um auf diese Weise gleichartigen gewerblichen Unternehmungen Konkurrenz zu machen, oder um Reparaturwerkstätten zu fördern, oder zur Verteilung elektrischer Energie in kleinen Städten und Gemeinden.

3. Es ist unerträglich, daß sich der Staat, statt die Produktion von Konsumgütern zu fördern, mit dem Gelde der Steuerzahler der Bayernwerk AG. die Möglichkeit bietet, langfristige Geldanlagen in Form von Beteiligungen zu erwerben, die nicht zur Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben dient. Es kann auch nicht Aufgabe der Bayerischen Gemeindebank sein, sich an industriellen Unternehmungen zu beteiligen, statt den vordringlichen Kreditbedürfnissen der bayerischen Städte und Gemeinden zu dienen.

4. Die Vorgänge bei der Kapitalerhöhung der Aktiengesellschaft für Licht- und Kraftversorgung müssen Bedenken erregen, insbesondere daß die bisherigen Kleinaktionäre der Luf, die ihre Spargroschen in den Dienst der öffentlichen Gas- und Stromversorgung gestellt haben, in der Weise entrechtet wurden, wie das durch das Zusammenwirken der Bayernwerk AG., der Bayerischen Gemeindebank und der Thüringer Gas-Gesellschaft geschehen ist.

M ü n c h e n , den 8. April 1948.

~~Dr. Linnert~~

~~Bezold Otto, Bodesheim, Brunner, Dr. Dehler, Dr. Korff, Schneider, Stiller (sämtl. FDP). Keef, Köhlig (beide WAB). Kießinger und Fraktion (DDB).~~